

Installation eines Waschbeckens in der Personaltoilette

Luxemburg/Stadt (mm) **Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich in einem sog. Vorabentscheidungsersuchen seitens des österreichischen Unabhängigen Verwaltungsrats in Wien mit der Frage auseinandergesetzt, welche Maßnahmen die Lebensmittelüberwachungsbehörde zwecks Einhaltung einer guten Hygienepraxis verlangen kann und wo die Grenzen des Prinzips der Verhältnismäßigkeit überschritten werden.** (Az.: C-381/10)

Es ging bei der Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes um die Frage, ob in einer **Bar, in der mit Ausnahme von Toasts so gut wie keine Lebensmittel zubereitet werden**, es zulässig und ausreichend ist, dass ein Spülbecken mit Warmwasseranschluss vorhanden ist, in dem man sich die Hände waschen kann, das aber auch zum Abwaschen des Geschirrs diene. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fordert dazu folgendes: „es müssen an geeigneten Standorten genügend Handwaschbecken vorhanden sein. Diese müssen Warm- und Kaltwasserzufuhr haben; darüber hinaus müssen Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein. Soweit erforderlich, müssen die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein.“

Die Gewerbeaufsicht in Österreich verlangte von dem Barbetreiber zusätzlich, in der Personaltoilette ein Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasserzufuhr, einen Seifenspender und einen Papierspender zum hygienischen Trocknen der Hände zu installieren. Die Wasserhähne sollten zudem nicht von Hand zu betätigen sein. Nach Ansicht der Behörde sei nur ein in der Toilette installiertes Waschbecken ein „Handwaschbecken“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 852/2004.

Der letzte Satz unter der entsprechenden Passage in der EU-Verordnung sieht vor, dass, "soweit erforderlich, ... die Vorrichtungen zum Waschen der Lebensmittel von den Handwaschbecken getrennt angeordnet sein müssen". Dieser Satz hat nur Sinn, wenn die in der Vorschrift bezeichneten Waschbecken nicht ausschließlich zum Händewaschen bestimmt sind, sondern auch zum Waschen von Lebensmitteln dienen können. Im Übrigen bedeutet der Ausdruck "soweit erforderlich", wie der Begriffsbestimmung in Art. 2 Abs. 3 der EU-Verordnung zu entnehmen ist, "im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung erforderlich". Daher kann dies entgegen der insbesondere von Irland vertretenen Ansicht laut dem EuGH nicht so verstanden werden, dass stets eine ausschließlich zum Händewaschen dienende Waschvorrichtung vorhanden sein muss, wenn es eine Vorrichtung zum Waschen von Lebensmitteln gibt. Daraus ergibt sich, dass der Begriff "Handwaschbecken", der in der deutschen Sprachfassung verwendet wird und der im Unterschied zu den in anderen Sprachfassungen dieser Vorschrift verwendeten Begriffen eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Händewaschen enthält, im Gesamtkontext von Nr. 4 nicht so ausgelegt werden kann, dass damit eine Vorrichtung bezeichnet wird, die notwendigerweise ausschließlich zum Händewaschen bestimmt sein muss.

Der EuGH stellte daher fest, dass der in der EU-Verordnung verwendete Begriff des Handwaschbeckens "nicht eine Vorrichtung bezeichnet, die notwendigerweise ausschließlich zum Händewaschen bestimmt sein muss". Die EU-Verordnung sowie der dort verwendete Begriff "hygienisch" erlaube zudem nicht die generelle Annahme, dass ein Wasserhahn oder Mittel zum Händetrocknen benutzt werden müssen, ohne dass ein Handkontakt erforderlich wird.

Es wird aber ausdrücklich in der Vorabentscheidung darauf verwiesen, dass die Verantwortlichkeit der Lebensmittelunternehmer durch die allgemeine Anwendung von auf den HACCP-Grundsätzen (Grundsätze der Gefahrenanalyse und der Überwachung kritischer Lenkungspunkte) beruhenden Verfahren in Verbindung mit einer guten Hygienepraxis gestärkt wird.

Das Urteil im Vorabentscheidungsersuchen vom 06.10.2011 ist rechtskräftig.